



ZLV, Ohmstrasse 14, Postfach, 8050 Zürich

Stadt Winterthur
DSS, Departementsstab
Vernehmlassungen

Rechtsdienst.DSS@win.ch

Zürich, 17. März 2022

Zürcher Lehrerinnen-
und Lehrerverband
Ohmstrasse 14
8050 Zürich

Telefon 044 317 20 50
sekretariat@zlv.ch
www.zlv.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung einer Verordnung über die Volksschule der Stadt Winterthur

Sehr geehrte Damen und Herren

Grundsätzlich

Vielen Dank für die Möglichkeit, eine Rückmeldung zu geben! Wir schätzen es enorm, wenn wir eingeladen werden, uns bei solchen Themen einzubringen und mitzudenken.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

- Artikel 6: Aus unserer Sicht müsste der Einbezug des Sozialindex ebenfalls fest verankert werden, da dieser ein entscheidender Faktor in der Zuteilung der SSA Ressourcen ist.
- Artikel 10: In der Weisung wird beschrieben, dass ein Konzept zu den Prüfungsvorbereitungskursen am 6. Juli 2021 beschlossen wurde. Allerdings soll für dieses Angebot erst "zu einem späteren Zeitpunkt" ein Kreditantrag gestellt werden. Aus unserer Sicht muss das konkret definiert und rechtzeitig budgetiert und aufgelegt werden, damit das Angebot termingerecht nach den Sommerferien bereitgestellt werden kann.
- Artikel 11: Es soll gemäss dieser Bestimmung möglich sein, in Schülerdossiers Einblick zu nehmen, ohne dass eine Person zuvor mit diesem Fall betraut war. Dies sei im Rahmen eines «Gesamtblickes auf die Schule», «Überblick über die sonderpädagogischen Massnahmen» u.ä. gedacht. Die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit, für einen «Gesamtblick oder Überblick» zur Einsichtnahme in einzelne Dossiers durch nicht mit den Schülern konkret befassten Person, scheint sehr fraglich. Dabei ist zu beachten, dass der eigentliche Gesetzestext nicht widerspiegelt, was dazu erläuternd ausgeführt wird. Der Gesetzestext lässt nicht erwarten, dass Personen Einblick nehmen können in eine Schülerdossier im Rahmen einer Beratung der Schule bzw. durch Personen, welche nicht mit dem Schüler/Schülerin direkt betreut sind.

Gemäss Narcisa Wolf, Datenschutzbeauftragte der Stadt Winterthur, steht dieser Abschnitt im Konflikt mit dem IDG (§16), welches die Weitergabe von Daten klar regelt und die Daten in drei Stufen klassifiziert, was in diesem Abschnitt nicht berücksichtigt wird. Die Weitergabe aller Daten (quasi eine Carte Blanche) ist gemäss IDG nicht zulässig. Aus unserer Sicht entsteht so eine Rechtsunsicherheit, welche unbedingt zu

Zahlungsverbindungen
ZKB, 8010 Zürich
IBAN CH2100700112800032400

MLV
Mehrklassenlehrerinnen-
und Lehrerverein Zürich

SekZH
Verein Sekundarlehrkräfte des
Kantons Zürich

VKZ
Verband Kindergarten Zürich

ZKM
Zürcher Kantonale Mittelstufe

Sektion BBF
Begabungs- und
Begabtenförderung

Sektion Primarstufe I

Sektion SHP
Schulische Heilpädagoginnen
und Heilpädagogen

Sektion Schulumfeld

Sektion Stadt Winterthur

Sektion Stadt Zürich

Sektion TTG
Textiles und Technisches
Gestalten

Der ZLV ist Mitglied des LCH

vermeiden ist. Wir möchten darum bitten, dass dieser Artikel unter Einbezug des Datenschutzes nochmals überarbeitet wird, um Missverständnisse und Unsicherheiten zu vermeiden.

- Dasselbe gilt für Absatz 2 von Art. 11. Es ist unklar, wann und in welchem Rahmen die Dossiers eingesehen werden können und wer diesen Rahmen festlegt. Zudem stellt sich die Frage, ob es diesen Absatz überhaupt braucht, da es für solche Fälle ein Epidemie-Gesetz gibt und kantonal / national bestimmt wird, welche Massnahmen benötigt werden, um die Pandemie einzudämmen.

Mit freundlichen Grüssen
Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Hugli'.

Christian Hugli, Präsident
076 580 70 97 / christian.hugli@zlv.ch

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Pongelli'.

Jolanda Pongelli, Leiterin Geschäftsstelle
044 317 20 53 / jolanda.pongelli@zlv.ch